

01.10.2024

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/9769

Die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 2 des genannten Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zur Ermittlung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Vergütung von Professorinnen und Professoren beauftragt das Ministerium eine Stelle, jährlich eine standardisierte, Forschungszwecken dienende Abfrage bei den Hochschulen durchzuführen. Die Hochschulen melden dieser Stelle dazu je Professur in pseudonymisierter Form Informationen betreffend Geschlecht, Geburtsjahr, Einstufung, Lehr- und Forschungsbereich, Art des Dienstverhältnisses sowie Höhe und Art der Leistungsbezüge, nach Maßgabe des Auftrags des Ministeriums unter Hochrechnung auf eine Vollzeitstelle. Dabei sind Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge jeweils aufgeschlüsselt nach befristeten und unbefristeten Bezügen zu übermitteln. Die von der Hochschule monatlich zu erfassenden Daten eines Kalenderjahres sind im Februar des Folgejahres als Monatsdurchschnittswerte mittels eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens bereitzustellen. Die beauftragte Stelle anonymisiert die Daten und veröffentlicht diese im Anschluss. Die Primärdaten werden spätestens zwölf Wochen, nachdem die anonymisierten Daten veröffentlicht wurden, gelöscht.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Datum des Originals: 01.10.2024/Ausgegeben: 01.10.2024

**Begründung:**

Im April 2022 wurde die Gemeinsame Erklärung zum Gender Pay Gap unterzeichnet, durch die sich die Hochschulen und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft verpflichtet haben, Maßnahmen gegen den Gender Pay Gap in der Vergütung von Professorinnen und Professoren zu ergreifen. Eine dieser Maßnahmen ist die Einführung eines standardisierten Meldesystems für geschlechterdifferenzierte Daten zur Vergabe von Leistungsbezügen, die künftig seitens der Hochschulen erhoben und an eine vom Land beauftragte sowie im Sinne des Artikels 28 DS-GVO geeignete Stelle innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, etwa IT.NRW, gemeldet werden. Ausweislich des Satzes 3 werden ausschließlich W-Professuren erfasst. Die beauftragte Stelle anonymisiert auf dokumentierte Weisung des Ministeriums als Verantwortlicher Stelle die gemeldeten Daten durch Aggregation und veröffentlicht die anonymisierten Daten unter Berücksichtigung der Art. 89 Absatz 1 DS-GVO und § 17 Absatz 2 bis 4 DSGVO NRW. Um eine Vergleichbarkeit zu sichern, sind die Bezüge einer Teilzeitprofessur auf eine Vollzeitprofessur hochzurechnen. Erfasst werden Professuren unabhängig von der ausgeübten Funktion, sofern für mindestens einen Monat dieses Jahres Entgelt gezahlt wurde. Bezüglich der Höhe der Leistungsbezüge ist ein durchschnittlicher Monatswert zu bilden, der sowohl dauerhafte als auch einmalige Zulagen einbezieht.

Ziel der Datenerhebung ist es, die Entwicklung des Gender Pay Gap auf Grundlage von Daten, die seitens der Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, verfolgen zu können. Um die Erhebung, Meldung und Auswertung der Daten datenschutzrechtlich auf eine sichere Grundlage zu stellen, wurde die Neuregelung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Jan Heinisch  
Raphael Tigges  
Heike Wermer

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrhad Mostofizadeh  
Julia Eisentraut

und Fraktion